

Einkaufsbedingungen für Warenlieferungen und Gerätebestellungen an Unternehmen der Kostmann-Gruppe 01/2017

1. Allgemeines

- 1.1. Die Aufträge und Bestellungen von Waren erfolgen nur unter Zugrundelegung nachstehender Bedingungen. Durch die Lieferung der bestellten Ware oder Leistungen anerkennt der AN, dass ausschließlich die Einkaufsbedingungen des AG als Vertragsinhalt gelten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklich bestätigten Schriftform. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN verpflichten den AG nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu den Einkaufsbedingungen des AG erteilt.

2. Preise

- 2.1. Die Preise verstehen sich verpackt, versichert, liefert frei jeweilige Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.
- 2.2. Der AN gewährt Bestpreisgarantie für alle Lieferungen und Leistungen und der AG hat das Recht der Preisminderung im Falle der Verletzung dieser Garantie. Ermäßigt der AN seine Preise oder Zahlungskonditionen gegenüber anderen Kunden bis zum Liefer- bzw. Leistungstag, kommt die Ermäßigung auch dem AG zugute.
- 2.3. Die angegebenen Mengen sind ca. Mengen. Mehr-/Mindermengen berechtigen den AN zu keiner Änderung der Einheitspreise.
- 2.4. Angebote, Besuche, Beratung, Pläne und Bemusterungen sind für den AG kostenlos. Sämtliche Kosten für Patente, Lizenzen und Gebrauchsmusterschutzgebühren gehen zu Lasten des AN.

3. Auftragsannahme

- 3.1. Erteilte Aufträge und Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie nicht in angemessener Frist (drei Werktage) nach Erhalt vom AN abgelehnt werden.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich eine zweite Wahl oder Gebrauchtware bestellt wurde, muss die gelieferte Neuware fehlerfrei sein und eventuell vorgelegten Mustern in allen Einzelheiten entsprechen.
- 4.2. Nicht genehmigte Abweichungen von der Bestellung berechtigen den AG, die Ware nicht zu übernehmen oder eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Mit Auslieferung der Ware garantiert der AN, dass diese allen einschlägigen Bestimmungen in Österreich entspricht.
- 4.3. Der AN leistet Gewähr, dass keine Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden, und verpflichtet sich anderenfalls zur vollen Klag- und Schadloshaltung des AG.
- 4.4. Der AN wird den AG von allen produkthaftpflichtrechtlichen Ansprüchen freistellen, die der Bauherr/Hauptunternehmer oder Dritte gegen den AG aufgrund von Fehlern der Ware nach österreichischem Recht haben. Sofern der AN nicht binnen angemessener Frist den Vormann in der Liefer/Herstellerkette namhaft machen, trifft ihn die volle Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz. Die Haftung des AN nach dem PHG wird ausdrücklich auf das fehlerhafte Produkt ausgedehnt.

- 4.5. Der AN hat die Waren von der an den AG gelieferten und zu liefernden Art fortlaufend zu beobachten und den AG über allfällige Fehler, so insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler, unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen solche Änderungen gelieferte Waren als fehlerhaft, hat der AN den AG hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und derartige fehlerhafte Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen.

- 4.6. Es dürfen nur Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die gem. Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) in der Baustoffliste ÖA eingetragen sind und mit dem Einbauzeichen ÜA versehen sind oder eine gültige europäische technische Zulassung vorliegt und den Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Bundesländer (z.B. Bauordnung) entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen. Sicherheitsdatenblätter im Sinne der Arbeitnehmerschutzgesetze sind zur Verfügung zu stellen und stets auf dem neuesten Stand zu halten.

5. Liefertermin

- 5.1. Lieferungen haben zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Ein auf Bestellungen angeführter Liefertermin gilt als verbindlich vereinbart. Der Fristenlauf beginnt mit dem Bestelldatum. Zur Setzung einer Nachfrist ist der AG nicht verpflichtet.
- 5.2. Wird die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungs-terminen/fristen unmöglich, so hat der AN den AG hiervon zum ehest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu verständigen.
- 5.3. Ebenso sind vereinbarte Anliefertermine und -zeiten einzuhalten. Der AG ist berechtigt sämtliche Kosten und Stehzeiten aufgrund einer verspäteten Lieferung dem AN bei der Rechnung in Abzug zu bringen. Der AG ist auch zur Zurückweisung der Ware aufgrund verspäteter Lieferung berechtigt.
- 5.4. Unabhängig von der Ursache des Lieferverzuges, ist der AG, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten oder der AG kann von dritter Stelle Ersatz beschaffen. Der AN ist verpflichtet dem AG volle Genugtuung selbst bei leicht fahrlässig herbeigeführtem Lieferverzug zu leisten.
- 5.5. Falls die Einhaltung der Termine offensichtlich durch Gründe, die dem AN zuzuordnen sind, unmöglich wird, ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, den Vertrag zu kündigen. Entsprechende Forcierungsmaßnahmen sind auf Kosten des AN zu veranlassen.

6. Transport und Übernahme

- 6.1. Lieferungen haben ausschließlich an den vom AG genannten Lieferort und auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen abgeladen frei Baustelle bzw. Lager.
- 6.2. Kann am vereinbarten Lieferort aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, ist mit dem AG unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, hat die Anlieferung an die nächstgelegene Betriebsstätte des AG zu erfolgen.
- 6.3. Der Auftragnehmer behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.

- 6.4. Der Lieferschein muss jeweils detaillierte Mengen- und Warenangaben sowie den Lieferort enthalten. Auf die Lesbarkeit der Unterschrift des Warenünehmers ist zu achten. **Lieferscheine mit unleserlichen Unterschriften gelten als nicht übernommen.**
- 6.5. Lieferungen aus mehreren Aufträgen oder vereinbarte Teillieferungen dürfen nicht auf einem Lieferschein zusammengefasst werden.
- 6.6. Die Rüge- und Untersuchungspflicht im Sinne des §§ 377 ff UGB wird ausgeschlossen. Den AG treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- 6.7. Die ausgestellte Empfangsbestätigung gilt nur für die Richtigkeit der Kollianzahl, die tatsächliche stückweise Übernahme erfolgt erst später, weshalb der AG sich eine nachträgliche Bemängelung vorbehält. Eine Rüge innerhalb von 3 Monaten nach bekannt werden des Mangels oder Fehlers der Ware gilt jedenfalls als rechtzeitig.
- 6.8. Die Nichtannahme der Ware durch den AG verpflichtet den AN zur Abholung innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung. Kommt er der Aufforderung zur Abholung nicht nach, ist der AG zur Rücklieferung zu Lasten des AN berechtigt.
- 6.9. Alle Retourlieferungen aus welchen Gründen immer gehen auf Kosten und Gefahr des AN.
- 6.10. Die Rücksendung von Verpackung, Paletten, Leereballagen etc. erfolgt auf Gefahr des AN und diese sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.
- 6.11. Die Übernahme des Liefergegenstandes durch den AG erfolgt ausnahmslos unter Vorbehalt und findet derart statt, dass der AG diesen Gegenstand auf der Baustelle oder einem anderen Bestimmungsort durch unsere Beauftragten übernimmt. Hat der AG den Liefergegenstand am Bestimmungsort noch zu bearbeiten oder zu montieren, kommt es erst nach Abschluss dieser Arbeiten zur Übernahme durch den AG. Ist ein Probelauf des Liefergegenstandes vorgeschrieben, findet die Übernahme erst nach der Durchführung des Probelaufes statt. Gelangt der Liefergegenstand vor der Montage oder vor dessen Einlangen am Bestimmungsort in die Gewahrsam des AG – etwa deshalb, weil der AG den Transport organisiert hat – bedeutet dies nicht die Übernahme des Liefergegenstandes.
- 6.12. Die Gefahr für Beschädigung, Abhandenkommen und Zerstörung des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben, geht erst mit der Übernahme desselben an den AG über. Dies gilt auch, wenn der Versand vom AG organisiert wurde oder auf seine Rechnung erfolgt.
- 7. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**
- 7.1. Den Rechnungen sind die bestätigten Liefer-/Leistungsnachweise beizulegen und diese müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sofern die Verrechnung als Bauleistung iSd § 19 Abs. 1a UStG erfolgt, ist die Dienstgebernummer verpflichtend auf der Rechnung anzugeben. Wenn die Dienstgebernummer des AN nicht auf dessen Rechnungen angeführt wird, kann dessen Vorhandensein in der HFU-Liste nicht überprüft werden und der zur Zahlung freigegebene Werklohn wird nur zu 80% ausbezahlt. Der AG behält sich aber vor, die Rechnung zur neuerlichen Ausstellung mit Anführung der Dienstgebernummer an den AN zurück zu senden. Der Fristenlauf beginnt mit neuerlichem und vollständigem Rechnungseingang.
- 7.2. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt erst nachdem sämtliche Auftragsunterlagen gegengezeichnet und nachweislich an Kostmann übermittelt wurden. Mangels anderslautender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 45 Tage netto bzw. 21 Tage 3% Skonto ab Rechnungseingang. Der Fristenlauf für Zahlungsbedingungen beginnt mit dem Datum des Einganges der Rechnung gemäß 7.1. Die Rechnungsprüffristen, Skontofristen und Zahlungen werden auf Grund unserer Winterpause im Zeitraum zwischen 15. Dezember und 7. Jänner ausgesetzt.
- 7.3. Bei den vereinbarten Zahlungsbedingungen handelt es sich um Netto-Fristen. Zahlungen erfolgen zweimal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden Fristen gelten daher auch als gewahrt, wenn die Zahlung nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist zum nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.
- 7.4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des AN. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen.
- 7.5. Sollten einzelne Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen, gilt der Skontoverlust nur für die zu spät geleisteten Zahlungen. Jede Rechnung ist daher einzeln auf ihre Skontierfähigkeit zu bewerten und wird die Einhaltung der Skontofrist auch durch Gegenverrechnungen gewahrt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten. Versäumte Skontofristen sind innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der entsprechenden Teil- bzw. Schlusszahlung, bei sonstigem Anspruchsverlust, beim AG schriftlich geltend zu machen.
- 7.6. Ist die eingegangene Rechnung mangelhaft, sodass eine Zurückstellung an den AN erfolgen muss, so beginnt die Skontofrist erst mit der Vorlage der berichtigten Rechnung zu laufen. Falls sich die Rechnungsunterlagen als unvollständig und nicht prüffähig erweisen, wird das Zahlungsziel bis zum Vorhandensein der vollständigen Unterlagen ausgesetzt.
- 7.7. Erfolgt vom AG nach Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung ein Abstrich, so gilt dieser als gerechtfertigt und anerkannt, wenn nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Rechnungskorrektur ein sachlich einwandfrei begründeter Einspruch dagegen beim AG eingeht.
- 7.8. Es ist dem AN ausdrücklich untersagt, Forderungen aus den Lieferungen an uns Dritten abzutreten oder zu verpfänden.
- 7.9. Allfällige gegen den AN, Unternehmen dessen Konzerns oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der AN oder dessen Konzerngesellschaft beteiligt sind, bestehenden Gegenforderungen werden vorweg in Abzug gebracht. Dies erfolgt u.a. auch im Falle einer Abtretung oder einer Verpfändung der Forderung des AN. Das gilt für Forderungen des Unternehmens des Konzerns des AG und für Arbeitsgemeinschaften, an denen dieser oder Konzerngesellschaften beteiligt sind, damit erklärt sich der AN ausdrücklich einverstanden. Soweit aufgerechnete Forderungen unterschiedliche Fälligkeit haben, werden dem AN Zinsen in der gesetzlichen Höhe vergütet. Der AN ist nicht berechtigt, irgendwelche Gegen- bzw. Aufrechnungen durchzuführen.
- 7.10. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf zustehende Rechte.
- 7.11. Werden Zahlungen nachweislich und schuldhaft nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag ab dem Fälligkeitsmonat folgenden Monatsersten Zinsen in Höhe des 1,25-fachen jeweils geltenden - von der österreichischen Nationalbank verlautbarten - Basiszinssatzes. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 2 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Der AN haftet und garantiert die bedingungsgemäße und/oder konstruktive Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, sowie für die gewöhnlich vorausgesetzten oder vertraglich vereinbarten Eigenschaften und dafür, dass die Lieferung und Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder vermindern.
- 8.2. Der AN haftet dem AG für jeden aus nicht ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung bzw. mangel- oder fehlerhafter Ware resultierenden Schaden. Soweit der AG von dritter Seite deswegen in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Demnach haftet er dem AG mindestens auch im Umfang auf die Dauer, wie der AG Dritten gegenüber – insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Produkthaftungspflicht – zu haften verpflichtet ist. Der AN hat dem AG insbesondere auch Kosten zur Feststellung der Berechtigungen gegenüber erhobener Ansprüche aus Produktfehlern, inkl. der Prozesskosten, zu ersetzen.
- 8.3. Weiters haftet der AN für alle die bei der Lieferung/Leistung durch den AN oder die von ihm verwendeten Erfüllungsgehilfen verursachten Personen- und Sachschäden, Stillstandskosten, Verwaltungsstrafen, Verzugsstrafen, Produktionsausfälle, etc. die dem AG, dem Bauherrn oder einem Dritten zugefügt werden, uneingeschränkt und hält den AG aus diesem Titel schad- und klaglos.
- 8.4. Ebenso haftet der AN für alle bei der Ausführung der beauftragten Lieferung/Leistung verursachten Schäden an fremdem Eigentum (zB Grundstücke, Gebäude, Zäune, Fahrzeuge, Kabel, Leitungen, Kanäle etc.) selbst bei leichter Fahrlässigkeit.
- 8.5. Der Auftragnehmer haftet für alle aus der Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungstermine/Fristen, der Nicht- und/oder unsachgemäßen und/oder unfachgemäßen vollständigen Erfüllung der durch die Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten entstehenden Schäden, Folge- und/oder Mehr- und/oder Lagerungskosten.
- 8.6. Verletzt der AN seine Vertragspflichten, demnach auch Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen, ist der AG berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe von 0,5% / Tag bis zu 10% des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware einzubehalten. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Höhe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Entstehen dem AG durch Liefer- bzw. Leistungsverzug konkret nachweisbare Schäden, sind diese vom AN zu ersetzen.
- 8.7. Einschränkungen jeglicher Art der für den AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem AG nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, gelten als ausdrücklich abbedungen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Erfolgte Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist der AN verpflichtet, auf entsprechende Beanstandungen und Aufforderungen des AN die Beanstandungen unverzüglich oder innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben oder wenn dies nicht möglich ist, den Gegenstand neu zu liefern.
- 9.2. Der AG ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erstattet, sofern sie bei offensichtlichen

Mängeln einer Lieferung oder Leistung binnen 6 Monaten nach Erhalt der Lieferung oder Leistung und bei geheimen Mängeln binnen 6 Monaten nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.

- 9.3. Die Beschädigung einer Sendung wird dem AN unmittelbar nach Eingang und nach genauer Feststellung des Befundes bekannt gegeben.
- 9.4. Falls der Aufforderung zur Behebung der Beanstandung nicht fristgerecht Folge geleistet wird, ist der AG berechtigt, die Beanstandung auf Kosten des AN selbst zu beheben oder beheben zu lassen (Ersatzvornahme). Dieses Recht steht dem AG auch ohne dass es einer Aufforderung bedarf, dann zu, wenn dies aus Termingründen (Vorliegen eines Eilfalles oder Gefahr in Verzug) geboten ist.

10. Eigentumsvorbehalt, Vertragsübertragung, Zession

- 10.1. Der AN erklärt bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht und die Ware mit Übernahme in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergeht.
- 10.2. Die Übertragung des vom AG erteilten Auftrages – ganz oder teilweise – an einen oder mehrere andere Lieferanten / Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG.
- 10.3. Die Zession (Abtretung) der aus den Bestellungen resultierenden Forderungen ist ausgeschlossen. Ein Abgehen von diesem Zessionsverbot im Einzelfall bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Im Fall einer erteilten Zustimmung zur Forderungsabtretung oder im Falle eines Exekutions-, oder Insolvenzverfahrens werden 2% des Betrages als Kostenvergütung (Bearbeitungsgebühr) mindestens jedoch € 200,00, einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.

11. Rücktritt von Aufträgen

- 11.1. Der AG ist zum Rücktritt von erteilten Aufträgen und Bestellungen berechtigt, wenn sich die wirtschaftliche Lage des AN so verschlechtert oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sodass Termin-, Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung unserer Haftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche zu erwarten sind.
- 11.2. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch Streiks, Verzug bzw. Ausfall von Leistungen anderer am Gesamtprodukt beteiligter Firmen, ist der AG berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Der AN hat hieraus dem AG gegenüber keine Ansprüche.
- 11.3. Ein Storno (ganz oder teilweise) des dem AG zur Durchführung des Grundgeschäftes erteilten Auftrages durch den Bauherrn/Hauptunternehmer, mit dem der gegenständliche Auftrag im Zusammenhang steht, berechtigt den AG zum Rücktritt ohne Kostenanspruch des AN.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.
- 12.2. Es gilt österreichisches Recht unter Auschluss des UN-Kaufrechtes.